Zeitschrift: Landtechnik Schweiz Herausgeber: Landtechnik Schweiz

Band: 46 (1984)

Heft: 15

Rubrik: SVLT-Post

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neue Höchstgeschwindigkeitslimite für landw. Motorfahrzeuge 30 km/Stunde

Werner Bühler, SVLT, Riniken

Am 7. November 1984 beschloss der Bundesrat, in Anlehnung an die europäischen Normen, die Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge mit grünem Kontrollschild von bisher 25 km/h auf neu 30 km/h heraufzusetzen. Diese Massnahme wird am 1. Januar 1985 in Kraft treten. Sie entspricht einem Begehren des Traktorhandels und wird in letzter Zeit aufgetretene Wettbewerbsverzerrungen und Unsicherheiten bei den Importeuren und Fabrikanten von Traktoren ausmerzen helfen. Andererseits ist eine kaum abschätzbare Anzahl Landwirte aus welchen Gründen auch immer - an der Erhöhung der Höchstgeschwindigkeit interessiert.

Nun wird sie am 1.1.1985 Tatsache. Die Anpassungen, welche in verschiedenen Verordnungen des SVG dadurch nötig werden, wurden in einer Arbeitsgruppe, in der verschiedene interessierte Kreise vertreten waren, diskutiert und in einem Vorschlag an das Bundesamt für Polizeiwesen formuliert. Mit Ausnahme einer Änderung wurde der Vorschlag übernommen.

Im folgenden möchten wir unsere Leser auszugsweise mit den wesentlichen Änderungen und ihren Auswirkungen für den Anwender bekannt machen. Nachdem der amtliche Text, zusammen mit den Erläuterungen für die Anwendung der neuen Vorschriften, erst später verfügbar

ist, beschränken wir uns auf die für die Landwirtschaft wichtigsten Punkte:

- Ab 1.1.1985 ist für neu in Verkehr gesetzte landw. Traktoren, Motorkarren und Arbeitskarren mit grünem Kontrollschild eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h erlaubt. (Messtoleranz bei Einzelprüfungen 10%).
- Fahrzeuge, welche vor dem 1.1.1985 immatrikuliert wurden, dürfen nach dem bisher gültigen Recht verkehren. Für sie treten keine Änderungen ein. Sie dürfen jedoch der neuen Geschwindigkeitslimite angepasst werden, sind dann aber dem zuständigen Strassenverkehrsamt zur Nachprüfung anzumelden.
- Für Motoreinachser bleibt die Höchstgeschwindigkeit auf 25 km/h beschränkt.
- Es ist unbedingt zu beachten, dass sich durch die Erhöhung der Geschwindigkeit eines Fahrzeuges von 25 km/h auf 30 km/h der Bremsweg um ca. ½ verlängert. Aus Verkehrssicherheitsgründen sollten deshalb nur Fahrzeuge der neuen Norm angepasst werden, welche über eine einwandfreie, den höheren Anforderungen gewachsene, Bremsanlage verfügen.
- Vor dem 1.1.1985 in Betrieb genommene Anhänger dürfen ebenfalls mit 30 km/h verkehren. Es ist jedoch zwingend, dass auch diese Anhänger mit

- einer mittleren Verzögerung von 2,5 m/sec2 (Anhängerzug 2,25 m/sec2) abgebremst werden können. Diese Werte sind erfahrungsgemäss nur mit einer gut funktionierenden Betriebsbremse zu erreichen. Der mitfahrende «Bremser» ist dieser Aufgabe nicht mehr gewachsen und dürfte deshalb der Vergangenheit angehören.
- Landw. Anhänger, welche nach dem 1.1.1985 in Betrieb genommen werden, müssen eine Betriebsbremse besitzen, wenn ihr Garantiegewicht 3000 kg übersteigt. Der Bedienungshebel muss sich auf dem Traktor befinden und vom Lenker ohne akrobatische Übungen erreicht werden können. Sogenannte «Farmer-Stop» mit Seilbedienung gelten nicht als Betriebsbremse. Besser ist es, wenn die Betriebsbremse des Anhängers mit der Betriebsbremse des Traktors gekoppelt ist. Mit hydraulischen Anhängerbremsen kann diese anzustrebende Problemlösung in technischer Hinsicht zuverlässig und finanziell tragbar erreicht werden.
- Wer nach dem 1.1.1985 einen Anhänger kauft, muss darauf achten, dass auf dem obligatorischen Herstellerschild nebst dem Namen des Herstellers, die Fahrgestellnummer, das Garantiegewicht und neu das Baujahr aufgeführt sind. Nach wie vor sind die landw. Anhänger nicht immatrikulationspflichtig.
- Hin und wieder ertönt, auf Grund besonderer Umstände, der Ruf nach der Möglichkeit, mit 40 km/h fahren zu können. Die gesetzlichen Voraussetzungen dafür sind vorhanden.

Allerdings sind in verschiedener Hinsicht – Kategorieeinteilung, Ausrüstung, Verwendung, Führerausweiskategorie – ganz andere Forderungen zu erfüllen. Die Kantonalen Strassenverkehrsämter oder das Zentralsekretariat des SVLT können Interessenten darüber orientieren.

Schlussbemerkungen

Die vorliegende Gesetzesänderung auf Verordnungsstufe musste, in Zusammenarbeit verschiedener Fachgruppen mit dem BAP, in sehr kurzer Zeit realisiert werden. Damit der Termin der Inkraftsetzung vom 1.1.1985 eingehalten werden konnte, wurden nur absolut unumgängliche Anpassungen im SVG vorgenommen, obwohl man, vor allem aus Kreisen der Unfallverhütung, einschneidendere Massnahmen forderte.

So wurden u.a. die Beleuchtungsvorschriften nicht geändert und die Altersgrenze für die Führer landw. Motorfahrzeuge bie 14 Jahren belassen. Jeder Betriebsleiter trägt deshalb eine besondere Verantwortung und muss dafür besorgt sein, dass seine Fahrzeuge den Vorschriften und Verhältnissen entsprechend ausgerüstet sind. Ferner hängt viel von seinem Entscheid ab, wen er für welche Fahrt einsetzt.

Es liegt nun an der Praxis zu beweisen, dass die höhere Geschwindigkeit kein höheres Unfallrisiko beinhaltet. Sollte wider Erwarten die Unfallhäufigkeit, begründet durch schnelleres Fahren, ansteigen, könnten entsprechende Konsequenzen bei einer nächsten SVG-Revision kaum abgewehrt werden.

Art. 48 Abs. 1 BAV

1 Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge sind Traktoren, Motorkarren, Arbeitskarren und Motoreinachser, die nur im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung eines Landwirtschafts- oder gleichgestellten Betriebes (Art. 86 VRV1) verwendet werden. Ihre Höchstgeschwindigkeit darf unbeladen auf ebener Strasse im ersten Gang 6 km/h, im schnellsten Gang 30 km/h - Motoreinachser 25 km/h nicht übersteigen, mit einer Messtoleranz bei Einzelprüfungen (Art. 105 Abs. 1 VZV2) von 10 Prozent. Kombinationsfahrzeuge sind landwirtschaftliche Motorfahrzeuge. die von einer in eine andere der zulässigen Arten verwandelt werden können; die möglichen Arten sind in einem einzigen Fahrzeugausweis einzutragen.

Art. 63 Abs. 4 bis und 8 BAV

^{4 bis} Bei Anhängern ohne Betriebsbremse ist eine zusätzliche Verbindung (Sicherungsseil, Kette usw.) mit dem Zugwagen erforderlich; ausgenommen sind Anhänger an Zugfahrzeugen mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h und starre Anhänger (Art. 68).

⁸ Bei landwirtschaftlichen Anhängern sowie Anhängern an Motoroder Arbeitskarren ist eine Betriebsbremse erforderlich, wenn ihr Garantiegewicht 3000 kg übersteigt. Die Betriebsbremse muss mit derjenigen des Zugfahrzeuges verbunden sein und unabhängig von ihr vom Führersitz aus betätigt werden können. Im übrigen genügt

es, dass sie gleichmässig wenigstens auf die Räder einer Achse wirkt und die im Anhang 1 vorgeschriebene Bremsverzögerung gewährleistet. Bei Ausnahmeanhängern kann auf die Betriebsbremse verzichtet werden, wenn dies aus technischen oder betrieblichen Gründen erforderlich ist.

Übergangsbestimmungen

- ¹ Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge sowie gewerbliche Motorund Arbeitskarren mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h dürfen weiterhin auf Grund ihrer bisherigen Typenscheine neu zum Verkehr zugelassen werden.
- ² Fahrzeuge, die bisherigen Typenscheinen entsprechen, dürfen weiterhin auf Grund dieser Typenscheine neu zum Verkehr zugelassen werden, wenn lediglich ihre Geschwindigkeit auf höchstens 30 km/h heraufgesetzt wird und sofern auch die neuen Vorschriften eingehalten sind.
- ³ Im Verkehr befindliche Fahrzeuge dürfen den neuen Höchstgeschwindigkeitsvorschriften angepasst werden, sofern auch die neuen Vorschriften erfüllt sind. Die Geschwindigkeitserhöhung ist der Zulassungsbehörde zu melden (Art. 83 Abs. 4 BAV).
- ⁴ Die neuen Vorschriften über die Betriebsbremse bei Anhängern über 3000 kg Garantiegewicht (Art. 63 Abs. 8 BAV) sowie über die Angabe des Herstellungsjahres auf dem Herstellerschild (Art. 72 Abs. 2 BAV) gelten nur für die ab 1. Januar 1985 hergestellten Anhänger.

Ergänzung

Aus unerklärlichen Gründen hat sich in der Traktorstatistik des SVLT-Jahresberichtes, welcher in der LT 14/84 erschienen ist, ein Fehler eingeschlichen. Der 10. Platz in der Traktoren-Hitparade wurde ganz einfach

ausgelassen. Es sei nun nachgeholt, dass dieser 10. Platz der Marke LANDINI gehört, von der im Jahr 1983 217 Traktoren in Verkehr gesetzt wurden. Wir bitten den Generalvertreter, S. Stauffer in Les Thioleyres, unser Missgeschick zu entschuldigen.